



**Entscheidung Nr. I 12/19 vom 07.10.2019
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 28.10.2019**

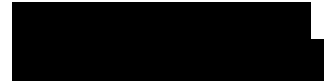
Antragssteller:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL Landesjugendamt



Verfahrensbeteiligte 1:

Lions Gate Home Entertainment Inc



Auf Antrag des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat die Bundesprüfstelle die BluRay „Rambo – The fight continues (Extended Cut)“, Lions Gate Home Entertainment Inc., Santa Monica/USA geprüft und festgestellt:

Die BluRay „Rambo – The fight continues (Extended Cut)“, Lions Gate Home Entertainment Inc., Santa Monica/USA

ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den bereits indizierten

DVD „John Rambo- Uncut, Warner Home Video Germany, Hamburg

Entscheidung Nr. 8408 (V) vom 10.09.2008,

bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.09.2008,

eingetragen in Listenteil A

G r ü n d e

Auf des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat die Bundesprüfstelle die BluRay „Rambo – The fight continues (Extended Cut)“ geprüft und festgestellt, dass diese mit der bereits indizierten DVD „John Rambo- Uncut, Warner Home Video Germany, Hamburg (Laufänge: ca. 87 Min) im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Die vorliegende „Extended Cut“-Version hat eine Laufänge von ca. 99 Minuten. Sie beinhaltet gegenüber der bereits indizierten Fassung alternatives Filmmaterial, Szenen, die seinerzeit nicht veröffentlicht wurden. Ebenfalls wurden Szenen entfernt oder gekürzt. Bei den entfernten Szenen handelt es sich nicht um in der vormaligen Indizierungsentscheidung explizit als jugendgefährdend aufgeführte Szenen. Lediglich 2 der insgesamt 17 als jugendgefährdend aufgeführten Szenen wurden in dieser BluRay-Fassung abgeändert. Die Kürzung um einige wenige Frames ändert jedoch nichts an der Beurteilung der Szenen als verrohend und damit jugendgefährdend.

Die BluRay war daher zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen BluRay ist jugendgefährdend. Er verstößt nach Einschätzung des Gremiums nicht gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschrift. Die BluRay war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, die BluRay aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Medium ebenfalls in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, unterrichtet. Sie haben sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der BluRay Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG – Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

